

Rosenbacher Anzeiger

Amtsblatt des Verwaltungsverbandes Rosenbach und dessen Mitgliedsgemeinden Leubnitz, Mehltheuer und Syrau

6. Jahrgang - Ausgabe November 2007

01.11.2007

Öffentliche Bekanntmachungen des Verwaltungsverbandes Rosenbach

Verwaltungsverband Rosenbach
Bernsgrüner Straße 18
08539 Mehltheuer

Öffentliche Bekanntmachung der Bodenrichtwerte der Gemeinden des Verwaltungsverbandes Rosenbach für Bauland im Dorfgebiet ortsüblich erschlossen, Stand 31.12.2006

Gemeinde Mehltheuer

Mehltheuer 20 €/m^2 .
B - MI - o - II

Plangebiet "Am Wiesengrund" 44 €/m^2 .
B - WA - o - I/II

Ortsteile:

Drochau 11 €/m^2 .
B - MD - o - I/II

Fasendorf 12 €/m^2 .
B - MD - o - I/II

Oberpirk 14 €/m^2 .
B - MD - o - I/II

Unterpirk 12 €/m^2 .
B - MD - o - I/II

Schönberg 14 €/m^2 .
B - MD - o - I/II

Garten - und Erholungsgrundstücke
im Gemeindegebiet 4 €/m^2 (2 - 6 €/m²)
je nach Lage, Erschließung
und Nutzung

Erschließung:

Nach Mitteilung der Gemeinde ist in Mehltheuer neben der Neusiedlung "Am Wiesengrund" der Ortsbereich Leubnitzer Straße, Friedensstraße, Querstraße und ein Teil der Hohen Straße vollständig erschlossen. Im übrigen Ortsgebiet sind zwar Kanäle verlegt, es existiert jedoch keine Kläranlage. Die gleiche Situation besteht hinsichtlich der Abwasserentsorgung in den Ortsteilen. Im Ortsteil Drochau ist die Neusiedlung "Waldblick" erschließungsseitig unvollendet geblieben. Im übrigen sind die erforderlichen Erschließungsanlagen, abgesehen von verschiedenen Außenbereichsanlagen, vorhanden.

Gemeinde Leubnitz

Leubnitz 19 €/m^2 .
B - MD - o - I/II

Südstraße 50 €/m^2 ebf .
B - MD - o - I/II

Ortsteile:

Rodau 15 €/m^2 .
B - MD - o - I/II

Demeusel 10 €/m^2 .
B - MD - o - I/II

Rößnitz 10 €/m^2 .
B - MD - o - I/II

Schneckengrün

11 €/m^2 .
B - MD - o - I/II

Garten - und Erholungsgrundstücke
im Gemeindegebiet

4 €/m^2 (1,50 - 6 €/m²)
je nach Lage, Erschließung
und Nutzung

Erschließung:

Keine öffentliche Abwasserentsorgung im Dorfgebiet Leubnitz, obwohl Kanäle verlegt sind (keine Kläranlage). Die Abwasserentsorgung in den Ortsteilen entspricht der Situation im Dorfgebiet Leubnitz. Im übrigen sind die erforderlichen Erschließungsanlagen vorhanden.

Gemeinde Syrau

Syrau 28 €/m^2 .
B - MI/WA - o - II

Ziegelgasse 45 €/m^2 .
B - WA - o

Altgewerbeflächen 11 €/m^2 .
B - GE

Ortsteile:

Fröbersgrün 12 €/m^2 .
B - MD - o - I/II

Garten-/ Erholungsgrundstücke 4 €/m^2 (2 - 5 €/m²)
je nach Lage, Erschließung
und Nutzung

Erschließung:

Nach Auskunft der Gemeinde sind Ortsrandlagen z. B. der hintere Teil der Schneckengrüner Straße abwasserseitig noch nicht durch öffentliche Anlagen erschlossen. Im übrigen ist das im Zusammenhang bebaute Ortsgebiet Syrau voll erschlossen. Im Ortsteil Fröbersgrün besteht beim Abwasser teilweise Teilanschluss und teilweise Versickerung.

Die Bodenrichtwerte können bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landratsamt Vogtlandkreis, Neundorfer Straße 96, in 08523 Plauen eingesehen werden. Von der Geschäftsstelle können weiterhin Auskünfte über ihren Inhalt verlangt werden.

(Telefon: 03741-3922300 Herr Seifert oder - 3922345 Frau Hofmann)

Mehltheuer, den 10.10.2007
Ottiger - SB Bauamt

Öffentliche Bekanntmachung zur Kreistagswahl sowie zur Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Syrau am 8. Juni 2008

Widerspruchsrecht zu Gruppenauskunft vor Wahlen

Entsprechend § 33 Abs. 1 des Sächsischen Meldegesetzes (SächsMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. 07. 2006 (GVBl. S. 388) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten auf Antrag Gruppenauskunft über Daten von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.

Zulässig ist die Übermittlung folgender Daten: Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschriften.

Eine Datenübermittlung erfolgt nicht,

- wenn der Betroffene für eine Justizvollzugsanstalt, ein Krankenhaus, Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung im Sinne § 20 Abs. 1 des Sächsischen Meldegesetzes gemeldet ist.
- wenn eine Auskunftssperre besteht oder
- wenn der Betroffene der Auskunftserteilung widersprochen hat oder widerspricht.

Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Verwaltungsverband Rosenbach, Einwohnermeldeamt, Zimmer 24, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer während der üblichen Öffnungszeiten einzulegen. Bereits früher eingelegte Widersprüche gelten fort, sofern sie nicht an eine bestimmte Wahl gebunden waren.

Mehltheuer, den 30.10.2007
Meinel - Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Leubnitz

**Gemeinde Leubnitz
Am Park 1
08539 Leubnitz**

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Leubnitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.10.2007 die nachfolgende Änderungssatzung zur Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Leubnitz vom 19.01.2000 beschlossen:

**Änderungssatzung zur Satzung zum Schutz des
Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde
Leubnitz vom 19.01.2000**

Auf Grund von § 22 und § 50 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.10.1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995 S. 106), letzte Änderung 09.09.2005 (SächsGVBl. S. 259), hat der Gemeinderat der Gemeinde Leubnitz mit Beschluß vom 16.10.2007 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Änderungsbestimmungen zum § 2 - Schutzgegenstand**

Die Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Leubnitz vom 19.01.2000, veröffentlicht im Wochenspiegel am 16.02.2000, geändert durch Satzung vom 21.11.2001, veröffentlicht im Wochenspiegel am 05.12.2001, wird wie folgt geändert:

- (1) Der § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:
“(2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:
1. Laubbäume mit einem Stammumfang von 80 Zentimetern und mehr, gemessen in 1 Meter Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammdurchmesser unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend,
 2. Bäume mit einem Stammumfang von 50 Zentimetern und mehr, wenn sie in einer Baumgruppe, Baumreihe oder Allee von mindestens 5 Bäumen so zusammenstehen, daß der Abstand zwischen den einzelnen Stämmen nicht mehr als 5 Meter beträgt,
 3. Ersatzpflanzungen, die auf Grund von Anordnungen nach § 8 dieser Satzung sowie auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften angelegt wurden, unabhängig von ihrem Stammumfang, bei Hecken und Sträuchern unabhängig von ihrer Höhe bzw. Länge,
 4. Großsträucher, wenn sie eine Höhe oder einen Durchmesser von mindestens 4 Metern aufweisen,”
- (2) Der § 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefaßt:
“(4) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:
1. Nadelgehölze,
 2. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,
 3. Obstbäume in erwerbswirtschaftlich genutzten Obstplantagen und auf Privatgrundstücken im Innenbereich,
 4. Wald im Sinne von § 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen,

5. Gehölze an öffentlichen Straßen und Gleisanlagen der Eisenbahn, soweit die bestimmungsgemäße Nutzung dieser Anlagen durch Gehölze erheblich eingeschränkt oder behindert wird oder Vorschriften dies erfordern,
6. Gehölze in Kleingärten im Sinne des Bundes-Kleingartengesetzes,”

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Leubnitz, den 17.10.2007

Prager
Bürgermeister

Die zur Änderungssatzung zugehörige Karte, welche die gebietlichen Geltungsgrenzen der Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Leubnitz darstellt, kann von jedermann in der Zeit vom

08.11.2007 bis zum 20.11.2007

in der Gemeinde Leubnitz, Am Park 1, in 08539 Leubnitz während der üblichen Sprechzeiten

Montag bis Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
zusätzlich Donnerstag	16:30 Uhr bis 18.00 Uhr

sowie im Verwaltungsverband „Rosenbach“ – Ordnungsamt – Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer, während der üblichen Sprechzeiten

Montag	09:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag	09:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	09:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

eingesehen werden.

Leubnitz, den 30.10.2007
Prager - Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Syrau

Gemeinde Syrau
Höhlenberg 10
08548 Syrau

Öffentliche Bekanntmachung des Anordnungsbeschlusses

Bodenneuordnungsverfahren nach Abschnitt 8 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)

Der Anordnungsbeschluss einschließlich der Begründung mit Gebietskarte wird

in der Zeit vom **05.11.2007** bis zum **19.11.2007**

in der Gemeinde Syrau, Höhlenberg 10, in 08548 Syrau während der üblichen Sprechzeiten

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr

sowie im Verwaltungsverband „Rosenbach“ – Ordnungsamt – Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer, während der üblichen Sprechzeiten

Montag	09:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag	09:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	09:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

Während dieser Zeit können die Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger Bedenken und Anregungen beim Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, Bauamt, 08539 Mehltheuer, schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Mehltheuer, den 08.10.2007
Woratsch - Bauamtsleiter

Staatliches Amt
für Ländliche Entwicklung
Oberlungwitz

Bodenordnungsverfahren nach Abschnitt 8 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)

Oberlungwitz, den 25.09.2007
Aktenzeichen: BL-8472.10

Gemeinde:	Syrau	Gemarkung:	Syrau
Landkreis:	Vogtlandkreis	Verf.-Nr.:	24 10 14

Anordnung des Bodenordnungsverfahrens

Anlage: 1 Gebietsübersichtskarte

ANORDNUNGSBESCHLUSS

A. Entscheidender Teil

1. Aufgrund des § 64 Satz 1 i. V. m. §§ 53 und 56 Abs. 1 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) wird hiermit vom Staatlichen Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Oberlungwitz das Bodenordnungsverfahren angeordnet.

Das Bodenordnungsverfahren umfasst folgende Flurstücke:
Flurst.-Nr: 568/1, 566, 569/1, 570/1, 571/6, 571/7, 572/4, 490/5 und 492/1 - Gemarkung: Syrau
und die darauf befindlichen Gebäude und Anlagen.

Das Verfahrensgebiet hat eine Größe von ca. 8,27 ha.

An dem Bodenordnungsverfahren sind beteiligt:

- die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke
- die Erbbauberechtigten
- die Eigentümer von im Verfahrensgebiet befindlichem selbständigen Gebäude- und Anlageneigentum
- die Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehörenden

Grundstücken und an im Verfahrensgebiet befindlichem selbständigen Gebäude- und Anlageneigentum

- die Genossenschaften, Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Wasser- und Bodenverbände, deren Rechte berührt sein können
- Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsverfahren gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Staatlichen Amt für Ländliche Entwicklung, Erlbacher Straße 4a, 09353 Oberlungwitz eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

B. Hinweise zum Anordnungsbeschluss

1. Öffentliche Bekanntmachung des Anordnungsbeschlusses

Dieser Beschluss wird in der Gemeinde Syrau öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Beschlusses mit seiner Begründung liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Geschäftszeit in der Gemeindeverwaltung aus.

2. Rechte

- a) Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 14 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG -)

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung beim ALE Oberlungwitz anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das ALE Oberlungwitz die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

- b) Im Verfahrensgebiet bleiben bisherige Rechte bis zum Abschluss des Verfahrens bestehen (§ 64 Satz 2 LwAnpG).

3. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

- 3.1 Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit der Ergebnisse des Verfahrens (Bodenordnungsplan) gelten gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. den §§ 34, 85 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des ALE Oberlungwitz nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des ALE Oberlungwitz errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Das ALE Oberlungwitz kann den früheren Zustand auf Kosten des betreffenden Beteiligten wiederherstellen lassen, wenn dies dem Verfahren dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

- c) Obstbäume, Beerensträucher, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der

Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des ALE Oberlungwitz beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss das ALE Oberlungwitz Ersatzpflanzungen auf Kosten des Veranlassers anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

3.2 Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge in Waldgrundstücken, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung des ALE Oberlungwitz. Diese darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so kann das ALE Oberlungwitz anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

3.3 Zuwiderhandlungen gegen die nach 3.1 b) und c) sowie 3.2 getroffenen Anordnungen sind ordnungswidrig (§ 154 Abs.1 FlurbG). Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG -.

4. Gebietsübersichtskarte

Gleichzeitig mit der Auslegung einer Ausfertigung des Beschlusses mit seiner Begründung liegt die Gebietsübersichtskarte aus, aus der die Begrenzung des Verfahrensgebietes ersichtlich ist. Die Gebietsübersichtskarte ist nicht Bestandteil dieses Beschlusses.

5. Kosten

Die Kosten des Verfahrens zur Feststellung der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse trägt gemäß § 62 LwAnpG das Land (Freistaat Sachsen).

C. Begründung ...

gez. Ziegler DS
Behördenleiter

Informationen des Verwaltungsverbandes Rosenbach

Verwaltungsverband Rosenbach
Bernsgrüner Straße 18
08539 Mehltheuer

Mitteilung des Bauamtes

Deckenerneuerung der Gemeindestraße in Drochau

Mit der Baumaßnahme des Straßenbaus der Gemeindestraße in Drochau wird am **05.11.2007** begonnen. Als Fertigstellung ist der 30.11. 2007 geplant. Die betroffenen Anwohner werden rechtzeitig von der Baufirma über Einschränkungen Ihrer Zufahrt unterrichtet. Der Busbetrieb wird während der Bauzeit an der alten Bushaltestelle an der Kreisstraße halten.

Mehltheuer, den 30.10.2007
Woratsch - Bauamtsleiter

Information des Einwohnermeldeamtes

Ausgabe der Lohnsteuerkarten für das Jahr 2008

Die Ausgabe der Lohnsteuerkarten für das Jahr 2008 erfolgte in Ihrer Gemeinde in der Zeit vom 01. Oktober - 31. Oktober 2007. Die Ausstellung fehlender Lohnsteuerkarten ist im Einwohnermeldeamt in 08539 Mehltheuer, Bernsgrüner Str. 18, zu beantragen. Nicht mehr benötigte Lohnsteuerkarten können bei uns abgegeben werden. Prüfen Sie bitte, ob alle eingetragenen Daten der Richtigkeit entsprechen.

Für Änderungen des Kinderfreibetrages auf der Lohnsteuerkarte ist Folgendes zu beachten:

Für Kinderfreibeträge unter 18 Jahren, die nicht auf der Lohnsteuerkarte eingetragen sind, ist vorzulegen:

- Geburtsurkunde, Vaterschaftsanerkennung, Scheidungsurteil
- für Kinder, die nicht in unseren Gemeinden gemeldet sind, benötigen wir eine steuerliche Lebensbescheinigung von der für den Hauptwohnsitz zuständigen Meldebehörde.

Kinder über 18 Jahren werden vom zuständigen Finanzamt eingetragen.

Neues Pass- und PA-Recht

Wie Sie wissen, gelten ab 01.11.2007 ein neues Pass- sowie ein geändertes PA-Recht.

Was hat sich geändert:

Reisepass (e-Pass)

- zusätzliche Speicherung von Fingerabdrücken im Chip:
Ab 01.11.2007 besteht die Pflicht zur Abgabe des Fingerabdruckes bei Beantragung eines Reisepasses. (Abdrücke beider Zeigefinger)
Ausnahmen regelt das Passgesetz für Fälle die medizinisch bedingt sind. Ebenfalls ist die Abgabe des Fingerabdruckes für Kinder nach Vollen-

dung des 6. Lebensjahres Pflicht. (vorher nicht)
Bei Verweigerung der Fingerabdruckerfassung kann kein e-Pass ausgestellt werden.

Weiterhin ändert sich im e-Pass Folgendes:

- Wegfall des Kindereintrags
- Wegfall des Feldes Ordens- oder Künstlernamen
- Änderung der Gültigkeitsdauer von 5 auf 6 Jahre für Antragsteller unter 24 Jahren (bisher 26 Jahre)
- Antragsteller ab 24 Jahre erhalten einen Reisepass mit einer Gültigkeitsdauer von 10 Jahren.

Personalausweise

- Änderung der Gültigkeitsdauer von 5 auf 6 Jahre für Antragsteller unter 24 Jahren (bisher 26 Jahre)
- Antragsteller ab 24 Jahre erhalten einen Personalausweis mit einer Gültigkeitsdauer von 10 Jahren.

Vorläufiger Reisepass

- Wegfall des Kindereintrags
- vorläufige Reisepässe dürfen nur noch bei glaubhaft gemachter Eilbedürftigkeit für die Dauer des Reisezweckes ausgestellt werden (höchstens 1 Jahr).

Kinderreisepass

Nach den gesetzlichen Regelungen werden Kinderreisepässe nicht mehr bis zu einem Alter von 16 Jahren, sondern nur noch bis zu einem Alter von 12 Jahren ausgestellt bzw. verlängert.

- Gültigkeitsdauer 6 Jahre maximal bis zum 12. Lebensjahr (nicht mehr wie bisher bis zum 16. Lebensjahr)
- Unabhängig vom Alter des Kindes ist jeder Kinderreisepass mit einem Lichtbild nach den neuen Lichtbildanforderungen auszustellen (biometrisch)
- Unterschriftsleistung ab vollendeten 10. Lebensjahr- keine Fingerabdrücke
- Übergangslösungen vom 12. - 16. Lebensjahr: Ausstellung eines e-Passes mit Unterschrift und Speicherung von Fingerabdrücken oder auf Antrag Ausstellung eines Personalausweises.

Alle Pässe, die vor dem 01.11.2007 ausgestellt wurden und dementsprechend nicht über gespeicherte Fingerabdrücke verfügen, behalten über dieses Datum hinaus ihre Gültigkeit.

Nachträgliche Eintragungen von Kindern in alle vor dem 01.11.2007 ausgestellten Pässe sind nicht mehr möglich.

Die Gebühren für die Ausstellung der Dokumente ändern sich nicht.

Mehltheuer, den 30.10.2007
Kalkreuter - SB Einwohnermeldeamt

Bekanntmachungen anderer Behörden

Information des Landratsamtes Vogtlandkreis
Dezernat III
Ordnungsamt
SG Ordnungs- und Gewerberecht

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, so stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer 03744/254-2525 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Winter - Verwaltungsfachangestellte

Anmeldung von Truppenübungen der Bundeswehr

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir gemäß § 69 Bundesleistungsgesetz Truppenübungen der Bundeswehr anmelden.

Nähere Angaben zur Übung:

- a) Name und Art der Übung: Taktikausbildung großräumiger PAH-Einsatz der fliegerischen Aus- und Weiterbildung
- b) Zeitliche Durchführung: 02.11.-30.11.2007, 03.12.-21.12.2007
- c) Grenzen des Übungsraumes: Vogtlandkreis (Grenze Tschechien)
- d) voraussichtliche Ballungsräume: - keine -

Verwaltungsverband Rosenbach:		Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer	
	Telefon:	037431/869-0	Telefax: 037431/869-29
	Internet:	http://www.vv-rosenbach.de http://www.rosenbach.info	E-mail: post@vv-rosenbach.de post@rosenbach.info
Öffnungszeiten:	Montag und Mittwoch	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
	Dienstag	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 18.00 Uhr
	Donnerstag und Freitag	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr (nur für die Anzeige von Sterbefällen)	
	sowie nach telefonischer Vereinbarung !		

Gemeindeverwaltung Leubnitz:		Am Park 1, 08539 Leubnitz	
	Telefon:	037431/3424	Telefax: 037431/86030
	Internet:	http://www.leubnitz-vogtland.de	E-mail: leubnitz@web.de
Öffnungszeiten:	Montag bis Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr	
	zusätzlich Donnerstag	16:30 Uhr bis 18.00 Uhr	

Gemeindeverwaltung Mehltheuer:		Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer	
	Telefon:	037431/869-10	Telefax: 037431/869-19
	Internet:	http://www.mehltheuer.de	E-mail: post@mehltheuer.de
Öffnungszeiten:	Montag und Mittwoch	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
	Dienstag	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 18.00 Uhr

Gemeindeverwaltung Syrau:		Höhlenberg 10, 08548 Syrau	
	Telefon:	037431/809-0	Telefax: 037431/809-12
	Internet:	http://www.syrau.de	E-mail: syrau@t-online.de
Öffnungszeiten:	Montag und Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr	
	zusätzlich Dienstag	14:00 Uhr bis 18.00 Uhr - Bürgermeister (16:00 Uhr bis 18.00 Uhr)	

Impressum:			
Herausgeber:	Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer		
Inhaltliche Verantwortung:	- für den Verwaltungsverband Rosenbach:	der Verbandsvorsitzende Thomas Meinel	
	- für die Gemeinde Leubnitz:	der Bürgermeister Eberhard Prager	
	- für die Gemeinde Mehltheuer:	der Bürgermeister Peter Meinel	
	- für die Gemeinde Syrau:	der Bürgermeister Achim Schulz	
Erscheinungsfolge:	monatlich jeweils zum 1. Werktag des Monats		
Bezugsmöglichkeiten:	kostenlose Ausgabe während der allgemeinen Dienststunden bei		
	- Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer		
	- Gemeindeverwaltung Leubnitz, Am Park 1, 08539 Leubnitz		
	- Gemeindeverwaltung Mehltheuer, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer		
	- Gemeindeverwaltung Syrau, Höhlenberg 10, 08548 Syrau		
Einzelbezug:	Einzelexemplare können bezogen werden beim Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer zum Preis von 3,00 €.		